

Nachbehandlung von Kriegsbeschädigten.

Für interne Krankheiten.

In Erweiterung der „Weisungen“ an alle Militärkommandos betreffend die unter Mitwirkung der Zivilstaatsverwaltung, beziehungsweise der Fürsorgeaktion, durchzuführende Nachbehandlung von Kriegsbeschädigten zu Punkt II des Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums, Präf.-Nr. 10942/15, wird verfügt, daß von nun ab außer den Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit durch Verstümmelung, Lähmung, Gelenksteifheit oder einem anderweitigen Folgezustand einer Verletzung eine Beeinträchtigung erlitten hat, auch jene Kriegsbeschädigten der Nachheilung, beziehungsweise Schulung zugeführt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch interne Krankheiten gelitten hat.

Siebei kommen insbesondere folgende Krankheitszustände in Betracht: Tuberkulose (die geschwifene Tuberkulose), Spitzentarrh, Infiltration der Lungenspitzen (soweit diese ~~altis~~ *progredivent*).

sind, inbegriffen), die Erkrankungen der Kreislauforgane, des Nervensystems, der Verdauungsorgane, der Harnwerkzeuge und der Bewegungsorgane, wie Rheumatismus und Gelenkentzündungen.

Demzufolge haben die Militärkommandos von den auf ihrem Territorium gelegenen Sanitätsanstalten (Rekonvaleszentenabteilungen und Invalidenthäusern) des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine, der beiden Landwehren (die vom königlich ungarischen Landesverteidigungsminister errichteten Kriegsspitäler inbegriffen) sowie der freiwilligen Sanitätspflege außer den durch die Weisungen zu Punkt II des Erlasses Präf.-Nr. 10942/15 vorgeschriebenen Meldungen über die verstümmelten, gelähmten, an Gelenksteifheit oder einem andern Folgezustand einer Verletzung leidenden Kriegsbeschädigten von nun ab, und zwar unverzüglich, auch die Meldungen über jene Kriegsbeschädigten abzuverlangen, deren Erwerbsfähigkeit durch interne Krankheiten herabgesetzt erscheint, deren Nachbehandlung aber weder in den militärischen, noch in den seitens der Militärverwaltung für spezialärztliche Behandlung bereits bisher herangezogenen sonstigen — allerdings in erster Linie für die Aufnahme der voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder diensttauglich werdenden Kriegsbeschädigten in Betracht kommenden — Anstalten möglich ist.

Bei Erstattung dieser Meldungen durch Anlegung der Ausweise ist auch bezüglich der intern Erkrankten der im dritten und vierten Absatz der Weisungen zu Präsenznummer 10942 vorgeschriebene Vorgang zu beobachten.

Die Militärkommandos haben auf ihrem Territorium geeignete, bereits bestehende Sanitätsanstalten — je nach Bedarf eine oder mehrere — als Sammelstellen für die Kriegsbeschädigten, welche infolge interner Erkrankung einer Nachbehandlung bedürfen, zu bestimmen und nach Einlangen der Ausweise die Uebergabe der Kriegsbeschädigten, und zwar tunlichst nach Krankheitskategorien, in diese Sammelstellen zu veranlassen.

In den Sammelstellen sind die Kriegsbeschädigten durch eine Kommission einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen ist, ob, beziehungsweise welche Art der Nachbehandlung Maß zu greifen hat. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf den Ausweisen ersichtlich zu machen.

Die von der Kommission zur Nachbehandlung Bestimmten sind bis zur Uebergabe zur Spezialbehandlung in den Sammelstellen zu belassen.

Was die Zusammensetzung der Kommission für die Untersuchung intern erkrankter Kriegsbeschädigter bei den Sammelstellen betrifft, so haben die Militärkommandos zum Vorsitzenden derselben einen General oder höheren Stabsoffizier, zu Mitgliedern einen erfahrenen Militärarzt sowie Spezialfachärzte zu bestellen, um deren Namhaftmachung die Landeskommissionen, beziehungsweise das königlich ungarische Invalidentamt usw., seitens der Militärkommandos unverzüglich zu ersuchen sind.

Die kommissionellen Untersuchungen in den Sammelstellen haben so oft als möglich, zumindest aber zweimal in jedem Monat stattzufinden, und ist zu denselben naturgemäß stets jener der Kommission angehörende Spezialist beizuziehen, in dessen Spezialfach der gerade zu untersuchende Fall gehört.

Die Vergütung der Unterhaltskosten für die zur Nachbehandlung in nicht militärische Anstalten überwiebenen Gögisten und Mannschafspersonen erfolgt durch Leistung des Verpflegsentgeltes, welches über Kopf und Tag

a) für die intern erkrankten Kriegsbeschädigten (Gögisten und Mannschafspersonen) mit vier Kronen wegen besonderer Verköstigung,

b) für die verstümmelten usw. Kriegsbeschädigten (Gögisten und Mannschafspersonen) mit drei Kronen normiert wird.